

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte genau beachten

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie einverstanden sind und das Verwarnungsgeld ohne jeglichen Abzug **innerhalb einer Woche ab Zugang** dieses Schreibens bezahlen. Verspätet sowie nicht in voller Höhe eingehendes Verwarnungsgeld lässt die Verwarnung nicht wirksam werden.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Tatvorwurf Stellung zu nehmen (§ 55 OWiG*). Es steht Ihnen dabei frei, sich **innerhalb einer Woche** zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Falle - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht kann gemäß § 111 OWiG* mit Geldbuße bis zu 1000 EUR geahndet werden.

Hinweise auf die Möglichkeit des Erlasses eines Bußgeldbescheides

Ohne einen Zahlungseingang bzw. eine Sie entlastende Rückäußerung kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Sie vermeiden dadurch weitere Ermittlungen.

Für Einlassungen zur Sache oder für Angaben zum/zur tatsächlichen Verantwortlichen verwenden Sie bitte den beiliegenden Vordruck. Geben Sie bei Verwendung eines anderen Schriftstücks bitte das Aktenzeichen 5329 0005 0562 4982 SB 81 an.

OWiG = Ordnungswidrigkeitengesetz